

# Leistungen im eigenen Haushalt steuerlich absetzen!

von Timo Alexander Böhme, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer

Die Möglichkeit, Handwerkerleistungen und andere haushaltsnahe Dienstleistungen im privaten Haushalt steuerlich geltend zu machen, ist immer noch nicht jedem Steuerpflichtigen bewusst:

## Welche Leistungen können abgesetzt werden?

Aufwendungen für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt; dazu können jegliche handwerklichen Leistungen gehören.

Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen wie Einkaufen, Kochen, Backen, Reinigung, Gartenpflege, Winterdienst.

## Ist die gesamte Höhe der Rechnung des Handwerkers begünstigt?

Nein, nur der Lohnanteil. Wenn die

Rechnung nicht zwischen Lohn- und Materialanteil unterscheidet, kann der Steuerpflichtige den Lohnanteil sachgerecht schätzen.

Der Handwerker ist im Rahmen seiner Rechnungstellung nicht zu einer Aufteilung verpflichtet.

## Wie hoch ist die Steuerermäßigung? Auf was ist noch zu achten?

Für Handwerkerleistungen 20% der begünstigten Aufwendungen bis maximal EUR 1.200 im Jahr. D.h. Leistungen, die über EUR 6.000 in einem Jahr betragen, führen zu keiner weiteren Steuerentlastung

Bei haushaltsnahen Dienstleistungen gelten je nach Sozialversicherungsstatus des Dienstleisters andere Höchstbeträge.

Die Rechnungen des Handwerkers müssen unbar bezahlt werden.

Bei der zeitlichen Zuordnung kommt es auf den Zeitpunkt der Zahlung der Rechnung an. Durch die Zahlung von Abschlägen, kann man die Höchstbeträge bei größeren Arbeiten auf zwei Jahre verteilen und damit doppelt profitieren.

Auch die anteiligen Kosten, die der Mieter im Rahmen der Nebenkosten an den Vermieter zu leisten hat, gehören zu den begünstigten Aufwendungen. Als Nachweis reicht die Nebenkostenabrechnung.

Bei Fragen zu den genannten Themen sowie allen weiteren steuerlichen Fragen steht Ihnen **Steuerberater/Wirtschaftsprüfer Timo Alexander Böhme** unter [www.alwistra.de](http://www.alwistra.de) gerne zur Verfügung.